

AMTSBLATT DER GEMEINDE

# MAHLSTETTEN

## "donnerstags"



Informationen und Bekanntmachungen aus der GEMEINDE MAHLSTETTEN



### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Mahlstetten  
Landkreis Tuttlingen

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mahlstetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

##### § 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

##### § 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- Euro bis 10.000,- Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.



## DIE WICHTIGSTEN RUFNUMMERN AUF EINEN BLICK

## NOTRUF

<b>Allgemeiner Notfalldienst:</b>	<b>116 117</b>
<b>Bereitschaftsdienst im KKH Tuttlingen</b>	<b>116 117</b>
Montag – Freitag	18 – 22 Uhr
Sams-, Sonntag und Feiertag	9 – 22 Uhr
<b>Eingerichtet ist eine zentrale Notfallpraxis am Kreisklinikum Tuttlingen, Zeppelinstraße 21, 78532 Tuttlingen</b>	
Montag – Freitag	18 – 22 Uhr
Sams-, Sonntag und Feiertag	9 – 22 Uhr
<b>Zu diesen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen, dort ist ständig ein Arzt anwesend.</b>	
<b>Zentraler Kinderärztlicher Notfalldienst</b>	<b>0180 607 4611</b>
Schwarzwald-Baar-Klinikum 78052 Villingen-Schwenningen, Klinikstraße 11	
Montag – Freitag	19 – 21 Uhr
Sams-, Sonntag und Feiertag	9 – 21 Uhr
<b>Augenärztlicher Notfalldienst</b>	<b>0180 607 7212</b>
<b>HNO „Zentrale Hals-Nasen-Ohren-Notfallpraxis“</b>	<b>0180 607 7211</b>
Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1.OG. Hauptgebäude)	
Samstag, Sonntag, Feiertag von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr (ohne Voranmeldung)	
<b>Zahnärztliche Notrufnummer</b>	<b>01803 222 555-20</b>
an Wochenenden und Feiertagen	
<b>Tagesaktueller Notfalldienst aus dem Festnetz</b>	<b>0800 00 22833</b>
<b>Orthopädisch-chirurgische Praxis</b>	<b>07424 6341</b>
(des MZV Klinikum Landkreis Tuttlingen GmbH), Robert Kochstr. 31, 78549 Spaichingen, Arbeits-, Schulunfall-, Notfallbehandlungen:	
Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Sprechstundentätigkeit	

## BEI NOTFÄLLEN ALARMIEREN SIE BITTE DEN

<b>Rettungsdienst</b>	<b>110</b>
<b>Feuerwehr</b>	<b>112</b>

## WICHTIGE RUFNUMMERN

Hospizgruppe Heuberg	0175 1181652
Fachstelle Sucht des BwlV	07461 966 480
EnBW Regional AG kostenlose Störungsnummer:	0800 3629-477

## BEREITSCHAFTSDIENST DER POLIZEI:

Polizeirevier Spaichingen, Hauptstraße 79, Fax 07424 931810	07424 93180
---	-------------

## MÜLLABFUHR

Restmüll:	Dienstag, 24.10.2017
Biomüll:	Mittwoch, 04.10.2017 Dienstag, 17.10.2017
Papier:	Dienstag, 10.10.2017
Werttonne:	Donnerstag, 05.10.2017
Windeltonne:	Dienstag, 10.10.2017

Grünschnitt: ab Frühjahr 2017  
Sommeröffnungszeiten der Deponien  
**Bauschuttdeponie Aldingen mit Wertstoffhof:**  
Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Samstag 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr (nur Wertstoffhof und Grün-  
guthof geöffnet, keine Annahme von Bauschutt)

Wertstoffhof Tuttlingen:

Montag bis Freitag 12:00 bis 17:30 Uhr  
Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr

Wertstoffhof Mühlheim:

Mittwoch und Freitag 15:00 bis 19:00 Uhr  
Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr

Wertstoffhöfe Geisingen und Wehingen:

Dienstag und Donnerstag 15:00 bis 19:00 Uhr  
Samstag 9:00 bis 13:00 Uhr

Mit der wärmeren Witterung nehmen auch alle Grünschnitt-  
tannahmestellen im Landkreis Tuttlingen in der Woche ab  
Montag, 13. März, ihren Betrieb wieder auf. In jeder Land-  
kreisgemeinde betreut ein Landwirt des Maschinenrings  
eine solche mobile Annahmestelle, die in der Regel samstags  
stundenweise geöffnet ist. Die genauen Orte und Öffnungs-  
zeiten können dem Abfallkalender entnommen werden.

Weitere Informationen sind unter Tel. 07461-926 3400,  
Fax 07461-926 99 3400, E-mail  
abfallberatung@landkreis-tuttlingen.de oder im  
Internet unter [www.abfall-tuttlingen.de](http://www.abfall-tuttlingen.de) erhältlich.

## IMPRESSUM

„donnerstags“ erscheint in Bärenthal, Böttingen, Buchheim, Fridingen a.d.D., Irndorf, Kolbingen, Mühlheim a.d.D. mit Stadtteil Stetten, Renquishausen, Tuttlingen-Nendingen, Mahlstetten, Neuhausen o.E. mit den Ortsteilen Schwandorf und Worndorf

**Herausgeber:** Bürgermeisterrat 78601 Mahlstetten, Telefon 0 74 29 / 940208-0.

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Bürgermeister Helmut Götz oder der/die von ihm Beauftragte/r

**Verantwortlich für Kirchen- und Vereinsmitteilungen:**

Die jeweilige Kirche bzw. die/der Verfasser des jeweiligen Vereins.

## WICHTIGE RUFNUMMERN DER GEMEINDE

Freiwillige Feuerwehr Mahlstetten, Michael Seuling, Bohlstraße 28	2701
DRK-Zentrale Tuttlingen, Tuttlingen-Möhringen, Eckenerstraße 1	07461 19222
MiKaDo Geschäftsstelle, Mahlstetten, Rathaus, Marienplatz 1	07429 940 20818
Bürozeiten: Freitag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr Email: mikado.mahlstetten@gmx.de	
Kath. Pfarramt Mahlstetten, Kirchstraße 13	2302
Forstrevier Mahlstetten, Revierleiter Torsten Weis	1898
Handy: 162 290 3870, Fax: 916 1102, E-Mail: t.weis@landkreis-tuttlingen.de	
Sozialstation Spaichingen-Heuberg, e.V.	Tel. 07424/4858
Mehrzweckhalle	632

## BÜRGERMEISTERAMT MAHLSTETTEN

**Marienplatz 1 • 78601 Mahlstetten**  
**Tel. 07429/940208-0 • Fax 07429/940208-20**  
**E-Mail: [info@mahlstetten.de](mailto:info@mahlstetten.de)**

## Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 - 18:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr



## TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

(Von Samstag 15.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr)

**07.10./08.10.2017**

Dr. Mattes, Spaichingen, Tel. 07424/9607670

## BEREITSCHAFTSDIENSTE DER APOTHEKEN

(von 8.30 Uhr bis folgenden Tag 8.30 Uhr)

**Samstag, 07.10.2017**

Löwen-Apotheke, Tuttlingen, Bahnhofstraße 49, Tel. 07461/2434

**Sonntag, 08.10.2017**

Apotheke Mühlheim, Tuttlinger Straße 4, Tel. 07463/372

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,- Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

**§ 5  
Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

**§ 6  
Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

**§ 7  
Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 8  
Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.09.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Mahlstetten, 25.09.2017

gez.  
Helmut Götz  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

<b>Lfd. Amtshandlung Nr.</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>1. Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<i>3,00 bis 10.000,00 €</i>
<b>2. Anträge</b>	
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<i>3,00 bis 150,00 €</i>
2.2 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	<i>1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00</i>

2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 bis 75,00 €
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 750,00 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 150,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 €, mindestens 1,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 €, mindestens 1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 bis 50,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b> Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00 €
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 bis 250,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 5,00 €
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	11,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	11,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei

<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren <i>Abbruchkosten</i> (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. mindestens 25,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO <i>wie 11.1</i>	
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	8,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,00 €
<b>13.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 €
<b>14.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	50,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	8,00 €
<b>15.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert <i>mind. Jedoch 3,00 €</i>	2 % des Werts,
15.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % von 500.--€ und 1 % des Mehrwerts
<b>16.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei	8,00 €
16.3.	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 €
16.3.2	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	100,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	250,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	250,00 €
16.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	250,00 €
16.7	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	40,00 €
16.8	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	40,00 €
<b>17.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 €
<b>18.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b>	16,00 €
<b>19.</b>	<b>Melderecht</b>	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,00 €
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,-- €

19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 3.000,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften auf die sich die (§ 30 MG) Datenübermittlung erstreckt	2,50 € jeweils für jede Person,
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 bis 3.000,00 €
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) auf die sich die Datenübermittlung erstreckt*	0,15 € jeweils für jede Person,
19.3	Ausstellung einer Wahlbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	12,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,50 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 700,00 €
19.6	Gebührenfrei sind:	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
19.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>20.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
20.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	50,00 bis 10.000,00 €
20.2	Sperren gemäß § 54 NatSchG	
20.2.1	Genehmigung von Sperren	50,00 bis 10.000,00 €
20.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	50,00 bis 10.000,00 €
<b>21.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 €
<b>22.</b>	<b>Wasserrecht</b>	
22.1	Wasserrechtliche Genehmigung § 78 WHG	50,00 bis 10.000,00 €
22.2	Erteilung von Befreiungen von Schutzverordnungen (§ 52 Abs. 1 WHG)	50,00 bis 10.000,00 €
<b>23.</b>	<b>Umweltinformationen</b>	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
23.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	75,00 €
23.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	225,00 €
23.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	350,00 €

## Terminvormerkung für die 9. öffentliche und 9. nichtöffentliche Gemeinderatssitzung im Jahr 2017

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats ist für **Mittwoch, 25.10.2017, 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses** geplant. Die Dame und Herren Gemeinderäte werden gebeten, sich diesen Termin vorzumerken. Die Tagesordnung wird noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Zuhörer aus der Einwohnerschaft sind bei der öffentlichen Beratung herzlich willkommen!





## MITTEILUNGEN DES BÜRGERBÜROS

### Fundsache

Auf dem Rathaus wurde ein Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln und Stempelchip abgegeben und kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.



## KOMMUNALE NOTIZEN

### Regelungen zur Aufnahme von Kindern in den Kindergarten „Schatzinsel“ ;Mahlsetten

#### Grundsätzlich Regelungen:

- Es gibt eine Warteliste, die unverbindlich ist; das Eintragungsdatum hat nur untergeordnete Bedeutung, weil immer die nachstehenden Kriterien gelten.
- Reservierungen und Voranmeldungen gibt es damit generell nicht.
- Eintragung von Kindern ist nur nach deren Geburt möglich bzw. zulässig.
- Einheimische haben immer Vorrang; danach folgen bei der Ü3-Gruppe Auswärtige, die einen Arbeitsplatz in Mahlsetten haben und in Ausnahmefällen sonstige auswärtige Kinder. Bei der U3-Gruppe werden vorläufig keine auswärtigen Kinder aufgenommen.

Anmeldungen sind von Seiten der Gemeinde verbindlich zugesagt, sofern ein entsprechender Kindergartenplatz frei ist.

#### Besondere Regelungen für die einzelnen Betreuungsgruppen

##### Ü3-Gruppe

- Geschwisterkinder haben Vorrang
- Ansonsten geht es nach dem Geburtsdatum (ältestes Kind zuerst)

##### U3-Gruppe

- Es gilt das Anmeldedatum (nicht das Alter des Kleinkindes); eine Anmeldung ist frühestens 1 Jahr vor Eintritt in den Kindergarten möglich.
  - Geschwisterkinder haben Vorrang.
- Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.17



## VEREINSNACHRICHTEN



### MUCKENSPRITZERZUNFT MAHLSTETTEN

Liebe Mahlsetter,  
Ein ganz wichtiger Punkt für das Ringtreffen 2018 sind die Besenwirtschaften am Sonntag beim Umzug in Mahlsetten. Deshalb wenden wir uns heute nochmal an die ganze Einwohnerschaft. Es wäre schön, wenn es auch dieses Mal wieder viele Besenwirtschaften geben würde. Dies kann in einer Garage, einem Zelt oder natürlich auch im Freien sein. Alle Ideen sind uns herzlich willkommen. Darum laden wir alle, welche Interesse daran hätten eine Besenwirtschaft zu betreiben, erneut zu einem Treffen am Mittwoch, den

18.10.17 um 20.00 Uhr in die Zunftstube ein, um die Ideen zu sammeln und alles genau zu besprechen.  
Es würde uns freuen, wenn wir viele Interessenten begrüßen könnten und bedanken uns schon im Voraus.  
Der Zunftrat



## MÄNNERGESANGSVEREIN

### Einladung

#### Herbstfest am Samstag, 07. Oktober 2017, um 20.00 Uhr

Zu unserem Herbstfest, das wir mit einem Herbstkonzert an diesem Samstag ab 20.00 Uhr feiern wollen, möchten wir die ganze Einwohnerschaft recht herzlich einladen. Genießt ein paar fröhliche Stunden mit unserem einheimischen Kirchenchor, den Männern des „Liederkranzes Seitingen-Oberflacht“ sowie den gastgebenden Sängern, die sich in wochenlanger Probenarbeit auf diesen Abend vorbereitet haben und ihre abwechslungsreichen, teilweise neuen Lieder, auf Beste vortragen wollen. Damit auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommt, werden wir unter anderem „Bratwurst mit Kartoffelsalat“ und „Wurstsalat“ servieren, ein Gläschen „Summerwine“ passt sicher auch dazu. Eine Weinbar und mehr laden nach dem offiziellen Konzertteil zum langen Verweilen ein, zumal unser Herbstfest in diesem Jahr nur an einem Abend stattfindet. Umso mehr freuen wir uns auf Euch !!  
Alle Sänger des Männergesangsvereins



## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

### KIRCHLICHE MITTEILUNGEN DER SEELSORGEEINHEIT OBERER HEUBERG

**Böttingen, Königsheim, Mahlsetten, Bubsheim,  
Egesheim, Reichenbach**

Pfarrbüro - Öffnungszeiten und Kontaktaufnahme:

- Böttingen Pfarrgässle 2:  
Dienstag und Freitag 16 – 18 Uhr  
Tel.: 23 85 Fax: 91 01 61  
E-Mail: KathPfarrbuero.Boettingen@drs.de

- Mahlsetten Kirchstr. 13:  
Donnerstag 18 – 19 Uhr  
Tel.: 23 02 Fax: 23 02  
E-Mail: kirchengemeinde@mahlsetten.com

Pfr. J. Amann  
Tel.: 23 85 Fax: 91 01 61  
E-Mail: ja-germ@web.de

P. Ankit Chaudhary  
Tel.: 07424/95835-26 Fax:-29  
E-Mail: cmfankit@gmail.com

Sylvia Straub (GR)  
Tel.: 33 48 Fax: 91 01 61  
E-Mail: sylvia.straub@gmx.de

„Für glanzvolle Taten findet Gott genügend Arbeiter, jedoch für unscheinbares Wirken braucht er noch viele.“

(Vinzenz von Paul, 1581 – 1660)

**Gottesdienstordnung und Termine St. Konrad Mahlstetten**

von Donnerstag, 05.10.2017 bis Sonntag, 15.10.2017

**Donnerstag, 05.10.2017**

**in Ma:** Heute ist Krankenkommunion  
*in Bö:* 07.45 Uhr Schülergottesdienst  
*in Kö:1* 9.00 Uhr Eucharistiefeier  
*in Bö:* 20.00 Uhr Elternabend im Kindergarten

**Freitag, 06.10.2017 – Hl. Bruno**

*in Rei:* 19.00 Uhr Eucharistiefeier

**Samstag, 07.10.2017 –****Gedenktag unserer Lieben Frau vom Rosenkranz**

*in Bö:* 09.30 Uhr Taufvorbereitung im Gemeindehaus St. Katharina  
*in Bö:* 18.00 Uhr Eucharistiefeier zum Rosenkranzfest, mitgestaltet vom Kirchenchor, anschließend Anbetungszeit – Kollekte für die Kirchenrenovierung  
*in Bu:* 18.00 Uhr Eucharistiefeier

**Sonntag, 08.10.2017 – 27. Sonntag im Jahreskreis**

*in Kö:* 08.30 Uhr Eucharistiefeier  
*in Rei:* 08.30 Uhr Eucharistiefeier  
*in Eg:* 10.00 Uhr Eucharistiefeier  
**in Ma:** 10.00 Uhr Eucharistiefeier (für +Franz u. Theresia Schutzbach m. Angehörigen; +Erwin Dilger m. Angehörigen; +Franz Specker; +Karl Specker), zugleich Kinderkirche im Pfarrheim  
**in Ma:** 11.15 Uhr Tauffeier von Sophie Hermann

**Montag, 09.10.2017**

*in Bu:* 19.00 Uhr Gemeinsame Sitzung der Kirchengemeinderäte der SE im Pfarrgemeindesaal Bubsheim

**Dienstag, 10.10.2017**

*in Bu:* 18.00 Uhr Schülergottesdienst  
*in Bö:* 19.00 Uhr Eucharistiefeier

**Mittwoch, 11.10.2017**

**in Ma:** 10.00 Uhr Eucharistiefeier (für +Josef Schutzbach, Musikdirigent, u. Ursula Dilger m. Angehörigen; +Karl Junker m. Angehörigen)  
*in Eg:* 19.00 Uhr Eucharistiefeier

**Donnerstag, 12.10.2017**

*in Bö:* 07.45 Uhr Schülergottesdienst  
*in Kö:* 18.00 Uhr Schülergottesdienst

**Freitag, 13.10.2017**

*in Rei:* 08.25 Uhr Schülergottesdienst in der Schule  
*in Rei:* 19.00 Uhr Eucharistiefeier  
*in Bu:* 20.00 Uhr Kirbe im Pfarrgemeindesaal

**Samstag, 14.10.2017 – Kirchweihfest**

*in Bu:* 14.30 Uhr Hochzeitsmesse von Carina Mauthe und Kevin Simon  
*in Eg:* 17.00 Uhr Anbetungszeit mit Gelegenheit zum Sakrament der Versöhnung (Pfr. Amann)  
*in Eg:* 18.00 Uhr Eucharistiefeier  
**in Ma:** 18.00 Uhr Eucharistiefeier (für +Pfarrer Alfons Betting; +Maria Schweizer; +Josef Specker m. Angehörigen; +Johann Aicher m. Angehörigen, Gartenstr.)

**Sonntag, 15.10.2017 –****28. Sonntag im Jahreskreis / Kirchweihfest**

*in Bö:* 08.30 Uhr Eucharistiefeier  
*in Bu:* 08.30 Uhr Eucharistiefeier  
*in Kö:* 10.00 Uhr Eucharistiefeier  
*in Rei:* 10.00 Uhr Eucharistiefeier  
*in Kö:* 11.15 Uhr Tauffeier von Leonie Mattes  
*in Bu:* 14.00 Uhr Kirbe im Pfarrgemeindesaal

**Beerdigungsdienst**

01.10. bis 07.10.: Pfarrer Johannes Amann (Tel. 2385)  
 08.10. bis 14.10.: Gemeindereferentin Sylvia Straub (Tel. 3348, privat 916 1281)

**Bücherei – Öffnungszeiten**

Montag, 16.00 – 17.00 Uhr

**Rosenkranzgebet**

in Ma: Dienstag und Mittwoch 18.00 Uhr

**Rosenkranzfest in Böttingen**

Das diesjährige Rosenkranzfest in Böttingen feiern wir am Sa., 07. Oktober um 18.00 Uhr mit einem festlichen Gottesdienst, mitgestaltet vom Kirchenchor. Wer religiöse Gegenstände segnen lassen möchte: gern mitbringen. Nachdem es zunehmend schwierig ist, genügend Träger für die Fahnen, Laternen etc. bei der Sakramentsprozession zu finden und letztes Jahr aufgrund des unsicheren Wetters dieser Gebetsteil in der Kirche stattfand und so guten Zuspruch fand, feiern wir auch dieses Jahr das Fest der Rosenkranzbruderschaft ganz in der Kirche. Wenn alle mitfeiern, die im Buch der Rosenkranzbruderschaft als Mitglieder verzeichnet sind und noch unter den Lebenden weilen (Gott sei Dank sind es viele), müssten wir in einem vollen Gotteshaus feiern. Können wir?

**Liebe Kinder der Kinderkirche**

Nach einer langen Pause treffen wir uns zur ersten Kinderkirche nach den Ferien am Sonntag, 08.10. um 10.00 Uhr wie gewohnt in Pfarrheim. Tolle Geschichten und schöne Spiele oder Bastelarbeiten warten wieder auf Euch. IHR seid herzlich eingeladen. Auf viele KINDER freuen sich Bärbel und Sabrina.

**Einsicht in die Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung 2016 der Kath. Kirchengemeinde St. Konrad, Mahlstetten, liegt für die Mitglieder unserer Kirchengemeinde im Kath. Verwaltungszentrum Tuttlingen, Königstr. 56 in 78532 Tuttlingen in der Zeit vom 06.11.2017 bis 20.11.2017, werktäglich von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht aus.

**Informationen aus dem Pfarrbüro**

Unsere beiden Pfarramtssekretärinnen Roswitha Grimm und Beate Gentner werden in der Woche vom 09.10. bis 13.10. einen Ausbildungskurs für Pfarramtssekretärinnen in Rottenburg besuchen. Sekretärin Rita Villing wird zu den gewohnten Öffnungszeiten im Pfarrbüro sein, bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass manches in dieser Woche nicht erledigt werden kann.

**Gemeinsame KGR-Sitzung der Seelsorgeeinheit**

Die Kirchengemeinderäte unserer Seelsorgeeinheit (SE) kommen am Montag, 09. Oktober, im Pfarrgemeindesaal Bubsheim um 19.00 Uhr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Seit 10 Jahren ist unsere SE gebildet. Da lohnt es sich, auf das Gewesene und Gewachsene in diesen zehn Jahren zu schauen und die nächsten Schritte zu überlegen.

**Schülergottesdienste**

In der zweiten Oktoberwoche beginnt wieder die neue Schülergottesdienstreihe in unseren Kirchengemeinden. Schwerpunktthema für dieses Schuljahr: Träume, die in der Bibel oder im Leben von Heiligen eine wichtige Rolle gespielt haben. Wir beginnen mit einem wichtigen Traum im Leben des Hl. Franz von Assisi. Die Schülergottesdienste werden in Bubsheim (Di., 10.10. um 18 h), in Böttingen (Do., 12.10. um 7.45 h), Königsheim (Do., 12.10. um 18 h) und Reichenbach (Fr., 13.10. um 8.25 h in der Schule) gefeiert. Schön, dass an den allermeisten Orten auch Erwachsene dazukommen.

**Zum Vormerken**

...Montag, 16.10.2017 um 19.30 Uhr in Egesheim, Thema „Flüchtlingsfamilien in unserer Seelsorgeeinheit“ mit Dieter Stork (Caritas) und Frau Weber (Landratsamt) – für alle Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit und alle Interessierten.



### **Fahrt zum Claret-Fest auf den Dreifaltigkeitsberg am Di., 24.10.2017**

Sie denken daran, dass wir eine Fahrt zum diesjährigen Claretfest am Dienstag, 24.10., auf den Dreifaltigkeitsberg anbieten? Ein Bus wird nur bei genügender Anzahl an Mitfahrern bestellt. Deswegen sind wir für Rückmeldungen bis 13. Oktober dankbar (Anmeldung über das Pfarrbüro unter Tel. 2385 oder KathPfarrbuero.Boettingen@drs.de.) Die Patres und Ordensschwwestern freuen sich auf uns.

### **100 Jahre Fatima Frieden für die Welt**

Vor 100 Jahren erschien die Muttergottes drei Hirtenkindern im portugiesischen Fatima und brachte ihnen eine Botschaft des Friedens zum Heil der Menschen. Seither ist Fatima einer der größten Gnadenorte der Welt.

70.000 Menschen sind am 13. Oktober 1917, dem letzten Erscheinungstag in Fatima, zusammengeströmt, um das von der Gottesmutter angekündigte Zeichen zu sehen, das zeigen soll: Die Erscheinungen sind vom Himmel. Was sie erleben, macht sie zu Zeugen einer der größten Wunder der Welt. Die Gottesmutter hat sich also an Kinder gewandt, Jesus zu verehren und für alle Menschen zu beten. Aus diesem Anlass feiert die Kirchengemeinde in Deilingen am 13.10.2017 um 18.00 Uhr eine Eucharistiefeier unter Mitwirkung des Kirchenchores. Im Anschluss gehen wir in einer Prozession nach Delkhofen in die Verenakapelle zur Fatimamuttergottes und wieder zurück zur Marienkapelle. Dort ist dann der Abschluss der Veranstaltung. Lichter für die Prozession bitte selbst mitbringen oder in der Kirche erwerben. Herzliche Einladung!

## **Evangelische Kirchengemeinde Rietheim**

### **Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen**

#### **Pfarramt Rietheim**

Pfarrerin Silke Bartel,  
Rathausplatz 1, 78604 Rietheim-Weilheim,  
Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,  
Internet: www.evkir.de  
Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

#### **Pfarrbüro**

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Lena Jacobi am Dienstag und Donnerstag jeweils von 9-11 Uhr. Tel. 07424-2548, mail: Pfarramt.Rietheim@elkw.de

#### **Wochenspruch**

Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

1.Joh 5,4c

#### **Gottesdienste**

#### **Sonntag, 08. Oktober, 17. Sonntag nach Trinitatis**

**10 Uhr** Familiengottesdienst zum Erntedank mit dem Evangelischen Kindergarten Rietheim (Pfarrerin Silke Bartel).

#### **Wochenübersicht**

#### **Montag, 9. Oktober**

**15-17 Uhr** Gemeindebücherei  
**19.30 Uhr** Sitzung des Kirchengemeinderats

#### **Dienstag, 10. Oktober**

**15-17 Uhr** Gemeindebücherei

#### **Donnerstag, 12. Oktober**

**16-18 Uhr** Gemeindebücherei

#### **Erntedankfest am 8. Oktober –Bitte um Erntedankgaben**

Erntedankfest am 8. Oktober –Bitte um Erntedankgaben.

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie herzlich um Erntedankgaben bitten. Wir freuen uns über Obst, Blumen und Gemüse.

Bitte bringen Sie Ihre Gaben am Samstag, 7. Oktober zwischen 9 und 11.30 Uhr in die Evang. Kirche. Vielen Dank.

#### **Kinder kochen für Kinder**

Am Montag, 9. Oktober werden die Erntedankgaben wieder von den Kindern und fleißigen Helfern zu leckeren Eintöpfen verarbeitet. Wir laden sie zum Mittagessen ab 12 Uhr in den Kindergarten Rietheim ein!!!

#### **Kinderbibelausstellung im Kindergarten**

Welche Kinderbibel ist die richtige für mein Kind?

Gibt es da eigentlich Unterschiede zwischen den verschiedenen Kinderbibeln?

In der Zeit vom 01.10.2017 bis 06.10.2017 findet im Kindergarten Rietheim eine Kinderbibelausstellung statt.

Am Sonntag 01.10.2017 kann die Ausstellung von 11-16 Uhr besucht werden.

Von Montag, 02.10.2017 bis Freitag, 06.10.2017 ist die Ausstellung während den Kindergartenzeiten geöffnet.

Hier können Bibeln angeschaut werden.

Wie freuen uns über Ihren Besuch.

#### **TAUFE**

Am Samstag, 07. Oktober 2017 um 11 Uhr wird das Kind Ben Feger, Sohn von Martina Feger geb. Wetzel und Markus Feger und um 12 Uhr wird das Kind Nico Behm, Sohn von Justina Behm geb. Wojciak und Timo Behm in der Evang. Kirche Rietheim getauft.

Wir begrüßen Ben und Nico ganz herzlich in unserer Kirchengemeinde.

#### **Konzertgottesdienst am Sonntag, 15. Oktober um 10 Uhr in der Evang. Kirche Rietheim**

Lassen Sie sich „einfach so“ begeistern für einen besonderen musikalischen Gottesdienst mit der Band „Oifach so“ um Gerhard Romppel, die am Sonntag, 15.10.2017 spritzige und besinnliche Lieder und Texte vortragen wird.

Der Mensch ist zur Freiheit berufen – das ist die evangelische Botschaft seit dem Frühchristentum; und Freiheit ist das Thema der Klangworte.

Ist Freiheit eine Illusion? Diese Frage wird seit der griechischen Antike gestellt.

Und Freiheit ist in der Tat eine Illusion, wenn sie als absolute persönliche Freiheit verstanden wird.

Denn Freiheit ist niemals nur die eigene, sondern schließt das Interesse des Anderen an der Freiheit mit ein. Freiheit nahm sich ein junger Mann im Herbst 1517:

Er hinterfragte die gängigen Vorstellungen von Gott, Glaube und Kirche seiner Zeit – Martin Luther begab sich auf Sinnsuche.

Heute, 500 Jahre später, ist die Sehnsucht nach Freiheit so groß wie eh und je.

Freiheit ist das Thema, das tief in die Geschichte der Völker eingeschrieben ist.

Freiheit spielt in fast jedem Parteiprogramm eine zentrale Rolle.

In den aktuellen Debatten wird die Freiheit unterschiedlich ins Spiel gebracht.

Die einen sagen, Freiheit kann es nur durch Sicherheit geben, die anderen warnen vor der Einschränkung der Freiheit durch überzogene Sicherheitsvorkehrungen.



**WAS SONST NOCH  
INTERESSIERT**

#### **TheaterBahnhof Mühlheim**

Achtung, Achtung, eine Durchsage: In Kooperation mit der Stadt Mühlheim präsentiert der TheaterBahnhof Mühlheim am 14. Oktober stolz ein 3-faches, kulturell herausragendes Ereignis: Die Eröffnung der berührenden Ausstellung „Phantasiewelten - verzauberte Landschaften“, Fotografie von Veronika Grüger, einer professionellen Künstlerin aus Tuttlingen-Nendingen. Dazu werden wir Sie mit einer Performance überraschen, die vom Theaterduo des TheaterBahnhof speziell für diese Ausstellung entwickelt wird.

Direkt im Anschluss erklingt dann ein romantisch-grandioses Gitarrenkonzert des Duos Guisème, Massimo Serra und Björn Mesters. Das Ganze geht einher mit dem 30-jährigen (Martin Bachmann) und 20-jährigen (Cécile Legrand) Bühnenjubiläum, das in dieser Spielzeit jubiliert. Die Eröffnung wird durch Herrn Bürgermeister Kaltenbach stattfinden, die Laudatio hält der Maler Jörg Mai aus Dresden. Der Abend wird abgerundet durch Fingerfood und einen kleinen Umtrunk. Der Eintritt beträgt 16,-€, Reservierung erforderlich unter 07463-258 0007 oder service@theater-bahnhof.de. Wir freuen uns, dass wir Sie verzaubern dürfen!!

## Haus der Natur

### Apfelfest auf dem Brigel-Hof am Sonntag, 8. Oktober

In den Streuobstwiesen riecht es nach reifem Obst. Der ideale Zeitpunkt, um sich dem Apfel von unterschiedlichster Seite zu nähern. Deshalb lädt die BODEG (Bäuerliche Vermarktung Oberes Donautal e.G.) am Sonntag, 8. Oktober, von 11 bis 16 Uhr zum großen Apfelfest auf den Brigel-Hof nach Meßkirch-Langenhart. Das Haus der Natur wird mit seiner Kleinmosterei vor Ort sein, so dass Kinder jeden Schritt vom Apfel bis zum Saft mit verfolgen und selbst ausprobieren können. Darüber hinaus gibt es allerhand Angebote zum Mitmachen, von Filzen über Kerzengießen zu Gartendeko basteln. Das Team vom Distelhummelhof aus Leibertingen erklärt den Gedanken des Archehofes, Adolf Riester fertigt und graviert Vesperbretchen aus Obstholz und auch ein Besenbinder ist vor Ort. Außergewöhnliches rund ums Kutsche fahren zeigt der Pferdefuhrbetrieb Link. Infos zu Streuobstwiesen gibt es beim Ranger-Mobil des Naturschutzzentrums und beim Infostand des BUND Sigmaringen. Selbstverständlich gibt es Naturpark-Produkte zu kaufen und ganz viel Leckeres vom Apfel zu probieren. Fragen zum Fest beantwortet das Haus der Natur, Tel.: 07466/9280-0. Treffpunkt: Brigel-Hof, Meßkirch-Langenhart, Dorfstr. 1.

**Beuron. Weidenbau im Garten.** Freitag, 13. Oktober, 15 Uhr Weiden gehören im Frühjahr zu den ersten Pflanzen, die Pollen und damit Nahrung für die früh fliegenden Insekten liefern. Ihr Blattwerk bietet Insekten und Vögeln Schutz, Nistraum und Versteckmöglichkeiten. Sie sind äußerst biegsam, wachsen schnell und eignen sich hervorragend als natürliches Baumaterial für die Gestaltung im Garten. Erich Briel zeigt, worauf geachtet werden muss, damit die Gartengestaltung mit Weidenruten erfolgreich wird. Leitung: Erich Briel; Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Gebühr: 7,- €; Anmeldung bis Mittwoch, 11. Oktober beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

### Beuron. Geführte Wanderung rund um Beuron.

Freitag, 13. Oktober, 14 Uhr

Der Naturparkverein Obere Donau lädt zu einer Wanderung rund um Beuron ein. Die Wanderung dauert ca. 2-3 Stunden, die Streckenlänge beträgt 5-6 km. Lydia Tollkühn macht dabei auf viele Kleinigkeiten am Wegesrand aufmerksam und erläutert die vielfältigen geologischen, geschichtlichen, standörtlichen oder jahreszeitlichen Besonderheiten der Natur. Es empfiehlt sich gutes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung. Treffpunkt: Haus der Natur; Leitung: Lydia Tollkühn, Naturparkverein Obere Donau; Gebühr: 3,- €; Anmeldung bis Donnerstag, 12. Oktober beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

### Beuron. Korbflechten mit Weiden.

Samstag, 4. November und Sonntag, 5. November Aus ungeschälten Weidenruten wird ein runder Korb mit Grifflochern geflochten. Dabei lernen die Teilnehmer die vier wichtigsten Grundtechniken des Flechtens mit Weiden kennen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, ein wenig Durchhaltevermögen schon. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Gebühr: 140,- € inkl. Material; Leitung: Dieter Deringer; Anmeldung bis Donnerstag, 19. Oktober beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

## HEUBERGER FRAUENGESPRÄCHE AM MORGEN

10. Oktober 2017 um 9 Uhr in Renquishausen im Bürgerhaus  
**DIE HEILSAME KRAFT DER INNEREN BILDER**  
Referent: Stefan Würfel, Tuttlingen

Wir alle tragen Bilder in uns, die - ob wir sie beachten oder nicht - für unser Seelenleben wichtig sind. Wozu sonst sollte dieser Schatz in uns gelegt sein? Wenn wir unsere inneren Bilder bewusster wahrnehmen, können wir uns mit ihrer heilsamen und lebensfördernden Kraft verbinden. Diesem Geschehen können wir an diesem Vormittag etwas Raum geben und nachspüren.

Kontakt: Monika Gindele Tel. 07429-2801  
Gerlinde Schilling 07429-2272

## Ende des redaktionellen Teils



Willkommen im  
Heimatmuseum  
Hotzenwald

vom 17.4.2017  
bis 10.11.2017

**GÖRWIHL am Marktplatz**

Geöffnet jeden Sonn- und Feiertag von 14 bis 16 Uhr

- Eintritt freiwillige Spende
- Gruppenführungen ganzjährig bei Anmeldung
- Kontakte:  
E-Mail: [heimatmuseum@goerwihl.de](mailto:heimatmuseum@goerwihl.de)  
Telefon: Ernst Waßmer 07754-1448  
Harald Scheuble 07754-1279

[www.youtube.com](http://www.youtube.com) „Heimatmuseum Hotzenwald“

Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen und die Zukunft nicht gestalten. Helmut Kohl



Willkommen im  
Heimatmuseum  
Hotzenwald

vom 17.4.2017  
bis 10.11.2017

**GÖRWIHL am Marktplatz**

Geöffnet jeden Sonn- und Feiertag von 14 bis 16 Uhr

- Eintritt freiwillige Spende
- Gruppenführungen ganzjährig bei Anmeldung
- Kontakte:  
E-Mail: [heimatmuseum@goerwihl.de](mailto:heimatmuseum@goerwihl.de)  
Telefon: Ernst Waßmer 07754-1448  
Harald Scheuble 07754-1279

[www.youtube.com](http://www.youtube.com) „Heimatmuseum Hotzenwald“

Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen und die Zukunft nicht gestalten. Helmut Kohl

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

11